



Safety Data Sheet

Green House Feeding Biobloom (4-9-9)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission, Anhang II

Druckdatum: 7. Januar 2026 ·

Versionsnummer 5 ·

Überarbeitung: 8. Januar 2026

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktbezeichnung:

Handelsname: Green House Powder Feeding BioBloom (4-9-9)

Identifikation: EG-Nr.: Siehe Abschnitt 3 des SDB

REACH-Registrierungsnummer: --

CAS-Nr.: Siehe Abschnitt 3 des SDB

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Düngemittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Green House Feeding (PF Trading B.V.); Keienbergweg 49, 1101EX Amsterdam, The Netherlands

Tel.: +31 (0) 20 716 38 34 E-mail: shop@greenhousefeeding.com

1.4 Notrufnummer:

Hersteller: Siehe Punkt 1.3 (Nur während der Bürozeiten Mo-Fr 09:00 – 17:00)

NVIC: +31(0)30 274 8888 (Nur zur Information des medizinischen Personals bei akuten Vergiftungen)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kein gefährlicher Stoff bzw. kein gefährliches Gemisch gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Dieses Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft

2.3 Sonstige Gefahren:

Kann bei Verschlucken schädlich sein

Bei längerem Kontakt leichte Hautreizung möglich.

Kann langfristig schädliche Wirkungen in der aquatischen Umwelt haben

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Gemisch

3.2 Gemische:

Enthält keine Stoffe in relevanten Mengen, die gemäß EU-Richtlinien und CLP klassifiziert sind.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Allgemeine Hinweise:

Bei Verschlucken:

Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen, wenn Sie sich unwohl fühlen.

In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen ärztliche Behandlung suchen.

Bei Einatmen:

Frische Luft zuführen, bei Symptomen Arzt aufsuchen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (Etikett oder SDB zeigen, sofern möglich)

Bei Hautkontakt:

Mit Wasser und Seife abwaschen, gründlich spülen.

Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Vorsichtig mehrere Minuten lang mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen entfernen, sofern leicht möglich. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken:

Mund ausspülen und dann viel Wasser trinken. Kann Übelkeit, Erbrechen, Durchfall verursachen.

Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen, wenn Sie sich unwohl fühlen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Nach Einatmen von Zersetzungsprodukten: Gefahr des Lungenödems. Symptome können verzögert auftreten. Gefahr der Methämoglobinämie.



Safety Data Sheet

Green House Feeding Biobloom (4-9-9)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission, Anhang II

Druckdatum: 7. Januar 2026 ·

Versionsnummer 5 ·

Überarbeitung: 8. Januar 2026

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Löschmittel: Keine besonderen Anforderungen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Verbrennungsprodukte/Gase: Beim Erhitzen können gefährliche Gase freigesetzt werden: Schwefeloxide (SO₂, SO₃), Stickgas (NO_x), Phosphoroxide, Ammoniak

5.3 Hinweise für die Feuerwehr:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 133). Vollschutzanzug tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise:

Verunreinigtes Wasser darf nicht in Kanalisation oder Abflüsse gelangen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren:

6.1.1 Für Nicht-Notfallpersonal: Staubentwicklung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden, siehe Abschnitt 8

6.1.2 Für Notfallhelfer: Geschlossene Räume belüften. Persönliche Schutzausrüstung verwenden, siehe Abschnitt 8

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Darf nicht in Kanalisation oder Abflüsse gelangen.

6.3 Methoden und Material zur Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch aufsammeln. Kontaminiertes Material gemäß Abschnitt 13 als Abfall entsorgen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, wenn sachgemäß gehandhabt.

In Originalverpackung aufbewahren. Verwechslungsgefahr.

Gemäß Anweisungen auf dem Etikett handhaben.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Dicht verschlossen. Trocken.

Außerhalb der Reichweite von Zündquellen und Wärme aufbewahren.

Lagerklasse: 13 Nicht brennbare Feststoffe in nicht brennbarer Verpackung

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Siehe Abschnitt 1.2

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Kontrollparameter:

Staub (AGW - Arbeitsplatzgrenzwerte)	Gesamtstaub	10mg/m ³
--------------------------------------	-------------	---------------------

8.2 Expositionsbegrenzung:

8.2.1 Angemessene technische Steuerungsmaßnahmen:

Die Belüftung sollte ausreichen, um Staub oder Dämpfe, die beim Umgang oder bei der Wärmebehandlung entstehen können, wirksam zu entfernen und eine Ansammlung zu verhindern. Wenn technische Maßnahmen nicht ausreichen, um die Staubkonzentration unter dem Arbeitsplatz- grenzwert (AGW) zu halten, muss geeigneter Atemschutz getragen werden. Augenspülstation bereitstellen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z. B. persönliche Schutzausrüstung:

Augen-/Gesichtsschutz: Gesichtsschutz wird empfohlen. Schutzbrille mit Seitenschutz (oder Schutzbrille) tragen. Bei Staubentwicklung dicht anliegende Schutzbrille verwenden.

Handschutz: Geeignete chemikalienbeständige Handschuhe tragen.

Atemschutz: Zugelassenes Atemschutzgerät verwenden, wenn das Risiko einer Exposition gegenüber Staub/Dampf über den Grenzwerten besteht. Atemschutz nicht erforderlich.

Sonstiges: Geeignete Schutzkleidung tragen.

Hinweise: Von Lebensmitteln und Getränken fernhalten. Stets gute persönliche Hygienemaßnahmen einhalten, z. B. nach dem Umgang mit dem Material und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen waschen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Verunreinigungen zu entfernen. Nationale Vorschriften für Düngemittel können gelten.

8.2.3 Umweltschutzmaßnahmen: Einleitung in Kanalisation oder Abflüsse, Gewässer oder den Boden vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Erscheinungsform:

Aggregatzustand: Fest

Form: Pulver

Farbe: braungelb

Geruch: Keiner

Wasserlöslichkeit: enthält wasserlösliche Bestandteile

pH-Wert: 6.0 – 7.5

Schüttdichte: 600 – 800 g/L

Entzündlichkeit: Das Produkt selbst brennt nicht. Zersetzt sich beim Erhitzen ab ca. 260 °C.

Oxidierende Eigenschaften: Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Schwefeloxide (SO₂, SO₃), Stickgas (NO_x), Phosphoroxide, Ammoniak. Ammoniakfreisetzung durch Einwirkung von Laugen oder anderen alkalischen Stoffen möglich. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

10.2. Chemische Stabilität:

Unter Normalbedingungen stabil (siehe Abschnitt 7)

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine gefährliche Reaktion unter normalen Verwendungsbedingungen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Erhöhte Temperaturen, hohe Luftfeuchtigkeit. Staubverbreitung in der Luft vermeiden (d. h. Stauboberflächen nicht mit Druckluft reinigen).

10.5 Unverträgliche Materialien:

Starke Oxidationsmittel, konzentrierte Säuren oder Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Schwefeloxide (SO₂, SO₃), Stickgas (NO_x), Phosphoroxide, Ammoniak

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute orale Toxizität: LD₅₀/oral/rat: > 2000mg/kg

Hautreizung: Kann bei längerem Kontakt leichte Hautreizung verursachen.

Korrosion / Verätzung: Kann bei längerem Kontakt leichte Reizung verursachen.

Sensibilisierung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten und Erfahrungen erfolgt keine Einstufung (konventionelle Methode)

Karzinogenität: keine Daten verfügbar

Genotoxizität in vitro: keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität: keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität:

12.1.1 Ökotoxizität (für reine Chemikalien): Nicht anwendbar

12.1.2 Toxizität für Wasser: Wassergefährdungsklasse: 1 (schwach wassergefährdend)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht anwendbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Nicht anwendbar

12.4 Mobilität in Boden:

Wasserlösliche Bestandteile oder Abbauprodukte können ins Grundwasser ausgewaschen werden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten verfügbar

12.6 Sonstige schädliche Wirkungen:

Kann zur Eutrophierung von Gewässern beitragen.



Safety Data Sheet

Green House Feeding Biobloom (4-9-9)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission, Anhang II

Druckdatum: 7. Januar 2026 ·

Versionsnummer 5 ·

Überarbeitung: 8. Januar 2026

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Entsorgungsanweisungen:

Sammeln und rückgewinnen oder in versiegelten Behältern an einer zugelassenen Abfallentsorgungsstelle entsorgen.
Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

13.2 Lokale Entsorgungsvorschriften:

Gemäß allen geltenden Vorschriften entsorgen.

13.3 Abfallschlüsselnummer:

Der Abfallschlüssel sollte in Absprache zwischen dem Verwender, dem Hersteller und dem Entsorgungsunternehmen vergeben werden.

13.4 Abfälle aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten:

Gemäß lokalen Vorschriften entsorgen. Leere Behälter oder Einsätze können Produktreste enthalten. Dieses Material und sein Behälter müssen sicher entsorgt werden.

13.5 Kontaminierte Verpackung:

Leere Behälter zu einer zugelassenen Abfallbehandlungsanlage für Recycling oder Entsorgung bringen. Da entleerte Behälter Produktreste enthalten können, sind die Etikettenwarnungen auch nach dem Entleeren zu beachten.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	Straßentransport (ADR/RID)	Internationale See (IMDG)	Internationale Luft (ICAO/IATA)
14.1 UN-Nummer	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2 Offizielle Benennung für die Beförderung	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3 Transportgefahrenklassen	Kein Transportwarnsymbol erforderlich	Kein Transportwarnsymbol erforderlich	Kein Transportwarnsymbol erforderlich
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5 Umweltgefahren	Siehe: Abschnitt 2	Siehe: Abschnitt 2	Siehe: Abschnitt 2
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Siehe: Abschnitt 6&7	Siehe: Abschnitt 6&7	Siehe: Abschnitt 6&7
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und IBC-Code	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Transport/Zusätzliche Informationen	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kennzeichnung gemäß EG-Verordnung: Dieses Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Nicht anwendbar